

LANDGERICHT DARMSTADT

GESCHÄFTSNUMMER:

3 Qs 462/11

6140 Js 210559/09

AG Rüsselsheim (24 Cs)



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Franziska Ursula Wittig,
geboren am 19.04.1982 in Weißenburg,
wohnhaft: Ringweg 27, 79112 Freiburg-Opfingen

Verteidiger: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen

wegen

Hausfriedensbruchs

hier:

Beschwerde des Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11,
35447 Reiskirchen wegen Versagung der
Genehmigung zur Zulassung als Verteidiger

hat die 3. Strafkammer - Beschwerdekammer - des Landgerichts Darmstadt auf
die Beschwerde des Jörg Bergstedt gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Rüsselsheim vom 10.05.2011

am 12.08.2011 beschlossen:

**Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig
verworfen.**

Gründe:

Die Beschwerde ist mangels einer Beschwer des Beschwerdeführers bereits unzulässig.

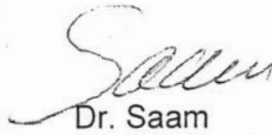
Eine Beschwer liegt nur vor, wenn die ergangene oder abgelehnte Entscheidung einen unmittelbaren Nachteil für den Betroffenen enthält, seine Rechte und geschützten Interessen eine unmittelbare Beeinträchtigung erfahren haben und wenn die Beseitigung einer fehlsamen Erwägung dem Beschwerdeführer die Aussicht auf eine andere, ihm günstigere Entscheidung eröffnet (BGHSt 27, 290, 293). Daran fehlt es hier, weil mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 10.05.2011 das Verfahren gegen die Angeklagte wegen eines Verfahrenshindernisses gemäß § 206 a StPO endgültig eingestellt wurde und es damit schon bei Einlegung der Beschwerde an einer gegenwärtigen, fortdauernden Beschwer des Angeklagten durch die angefochtene Entscheidung fehlte. Für die Führung der Verteidigung bestand nach der erfolgten, endgültigen Verfahrenseinstellung kein Bedürfnis mehr.

Eine nachträgliche und mit Rückwirkung versehene Genehmigung wie sie der Beschwerdeführer mit seiner nach Abschluss des Strafverfahrens erhobenen Beschwerde gegen die Ablehnungsentscheidung des Amtsrichters letztlich begehrt, kann grundsätzlich nur so lange erteilt werden, wie das Gericht mit der Sache befasst ist (vgl. Meyer-Goßner, § 138 Rn. 15 m. w. N.), also nicht mehr nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Insoweit kann nichts anderes gelten als bei einem Pflichtverteidiger, dessen rückwirkende Beiordnung nach ganz überwiegender Auffassung, die auch die Kammer teilt, nach erfolgtem Verfahrensabschluss schlechthin unzulässig und mithin grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. BGH NStZ 1997, 299; StV 1989, 378; OLG Hamm, Beschluss vom 27.05.2008 – 5 Ws 184/08; Beschluss vom 04.03.2008 - 2 Ws 374 u. 375/07; Beschluss vom 28.06.2007 – 2 Ws 174/07; Beschluss vom 06.07.2004 - 1 Ws 203/04; Beschluss vom 02.11.2004 - 1 Ws 270/04; Beschluss vom 20.07.2000 – 1 Ws 206/00; Beschluss vom 24.08.1999 - 4 Ws 301/99; OLG Schleswig, Beschluss vom 24.01.2008 - 2 Ws 8/08; KG Berlin,

Beschluss vom 09.03.2006 – 5 Ws 563/05; OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 1996, 171; Meyer-Goßner, § 141 Rdnr. 8).

Nach alledem war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

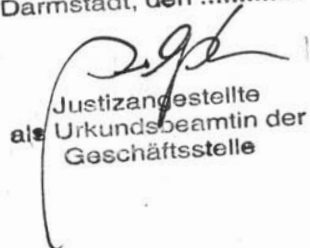

Aßling


Dr. Saam


Rieger



Ausgefertigt:
Darmstadt, den 15. Aug. 2011


als Justizangestellte
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle